

7. Die Erhöhung der Effektivität der Untersuchung von Straftaten durch rationellere Methoden der Beweisführung im Ermittlungsverfahren

Bekanntlich sind Straftaten außerordentlich differenziert. So unterscheiden sich nicht nur die verschiedenen bezeichneten Straftaten, sondern selbst Straftaten gleicher Bezeichnung sind unterschiedlich im Hinblick auf Tat und Täter, auf den der Straftat zugrunde liegenden Konflikt, auf ihre individuelle Bedingtheit, auf ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge usw. Darüber hinaus können der Sachverhalt oder die Beweisführung oder beide miteinander kompliziert oder einfach sein. Angesichts der Ungleichheit aller Straftaten, der Bedeutung der untersuchten Straftat als leichtes oder schweres Hemmnis der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der unterschiedlichen Schwierigkeiten, die bei der Aufklärung und Feststellung eines straftatverdächtigen Sachverhalts zu überwinden sind, muß auch das Ermittlungsverfahren differenziert gestaltet werden.

Von der Anforderung, den Sachverhalt der Strafsache unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit so vollständig aufzuklären, daß er die tragfähige Tatsachenvoraussetzung für eine gerechte und gesellschaftswirksame Entscheidung bildet, wird trotz differenzierter Gestaltung des Einzelverfahrens nichts nachgelassen. Zugleich orientiert diese Anforderung jedoch auch darauf, alles aus dem Ermittlungsverfahren auszuschließen, was außerhalb des (unter strafprozessualer wie strafrechtlicher Sicht vom Gesetz umgrenzten) strafrechtlich erheblichen Sachverhalts liegt.⁷⁵

Mit anderen Worten: Das Untersuchungsorgan hat seine allseitig und unvoreingenommen zu führenden Ermittlungen auf solche Tatsachen zu beschränken, deren Aufklärung und Feststellung das Gesetz als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit verlangt. Aus der notwendigen Einheit von Ziel und Organisation des Ermittlungsverfahrens folgt die Notwendigkeit einer planvollen und zweckmäßigen Gestaltung von Inhalt und Umfang der Ermittlungen. Durch rationelle Verfahrensdurchführung ist zu gewährleisten, „daß der Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben“⁷⁶. Dem Anliegen, die Effek-